9,80 € ISSN 0042-4358 E 6945

Versicherungswirtschaft

67. Jahrgang
15. November 2012

Standorte
Rückversicherer auf Wanderschaft
1646

China
In Atomkraft investieren
1670

Immobilien
Wie Versicherer damit umgehen
1671

Versicherungs-Städte
Köln: Wie ein Stehauf-Männchen
1674

Bilanz einer Präsidentschaft

▶ Titelreport Versicherungsgefüge im Wandel

22

Verlag Versicherungswirtschaft
vvw.de

Zur Wirksamkeit separater Kostenausgleichsvereinbarungen

Entwicklung der Rechtsprechung zu einer gesonderten Vereinbarung über die gesamten Abschluss- und Vertriebskosten einer Lebensversicherung bei vorzeitigem Vertragsende. Die Rechtswirksamkeit bleibt umstritten.

Eberhard Frohnecke

Mit Urteil vom 6. August 2010 hatte das Landgericht (LG) Rostock[1] (nicht rechtskräftig) den Standpunkt vertreten, dass die Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer (VN) über die separate Zahlung der Abschluss- und Vertriebskosten eines Lebensversicherungsvertrages, nach der diese Kosten bei Vertragsbeendigung des Lebensversicherungsvertrages unabhängig von dessen Dauer vom VN in voller Höhe zu zahlen sind, eine unwirksame Umgehung des § 169 Abs. 5, S. 2 VVG darstelle. Dieses Urteil erwuchs nicht in Rechtskraft, da die Parteien sich in dem anschließenden Berufungsverfahren verglichen haben. Nunmehr gibt eine aktuelle Entscheidung einer Berufungskammer des Landgerichts Rostock[2] aufgrund gegenteiliger Auffassung Anlass zu einer neuen Betrachtung der Entwicklung der Rechtsprechung.

Kritik, aber auch Zustimmung zur Entscheidung des Landgerichts

Die Entscheidung aus dem Jahr 2010 traf in der Literatur auf zahlreiche Kritik[3], aber auch auf teilweise Zustimmung[4]. Die Kritiker stützten sich unter anderem darauf, dass den Motiven des Gesetzgebers gerade nicht zu entnehmen ist, dass eine separate Vereinbarung über die Abschluss- und Einrichtungskosten auch für sogenannte Nettopolicen gesperrt sein sollte. Vielmehr ist den Motiven zu entnehmen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich ausgeführt hatte, dass es auch zu einer solchen Vereinbarung zwischen den „Parteien", also dem Versicherer und dem VN, kommen könne, die dann gerade nicht der Verrechnung der Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren unterfalle und diese Vereinbarung auch dann bestünde, wenn es zu einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages komme[5].

Das Landgericht Rostock hatte in seiner Entscheidung von 2010 wohl auch übersehen, dass diese Vereinbarung lediglich eine ratenweise Zahlung eines bereits fälligen und zahlbaren Preises für den Abschluss und die Vermittlung eines Lebensversicherungsvertrages darstellt, weshalb auch im Lichte des § 169 VVG vorliegend der VN bei vorzeitiger Beendigung des Lebensversicherungsvertrages nicht mehr „auf zukünftige Leistungen" zu zahlen hatte. Er hatte vielmehr bereits umfassend fällige und damit geschuldete, ihm lediglich ratierlich gestundete Kosten weiter zurückzuzahlen. Bei Bewertung des § 169 VVG als Ganzes und unter Berücksichtigung der systematischen Auslegung der §§ 165 ff. VVG ist dieser Norm auch zu entnehmen, dass sie sich ausschließlich mit der Kostenverrechnung von Bruttopolicen im sogenannten Zillmerungsverfahren befasst und die Kostenproblematik von sogenannten Nettopolicen dabei unbeachtet lässt. Dies ist insoweit auch verständlich, da es bei der Schaffung dieser Norm in Bezug auf die Abschlusskosten allein um die Behebung der durch das BVerfG und den BGH herausgearbeiteten Schutzdefizite aufgrund der Intransparenz dieses Verfahrens der Abschlusskostenerhebung ging[6].

Anlass zur weiteren Aufklärung dieser Problematik ist unter anderem, dass in der aktuellen 3. Auflage bei Römer/Langheid die zwischenzeitliche Entwicklung der Rechtsprechung keine dementsprechende Abbildung erfährt. Hier beschränkt sich Römer unter Bezugnahme auf das Urteil des LG Rostock aus 2010 darauf mitzuteilen, dass die Vereinbarung der ratenweise Tilgung der Kosten im Wege einer Kostenvereinbarung als Umgehung des § 169 Abs. 5, S. 2 VVG gesehen werden könne, weil sie ihre transparente Warnfunktion verliere[7]. Die an dieses Urteil anschließende Kritik erschöpft sich dort in einem Verweis auf eine Zitatstelle, die sich mit detaillierter Kritik an dieser Entscheidung auseinandergesetzt hatte[8]. Auch in weiteren Kommentaren findet die Entwicklung der Rechtsprechung keine Berücksichtigung, was deren Aktualität geschuldet sein könnte.

Im Münchner Kommentar zum VVG ist die aktuelle Rechtsprechung hierzu ebenfalls noch nicht aufgenommen. Im Ergebnis wird hier die Wirksamkeit einer separaten Kostenvereinbarung statuiert, wobei dies hier durch Bezugnahme auf die Motive des Gesetzgebers Begründung erfährt. Dennoch wird die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung zwischen Versicherer und Verbraucher in Zweifel gezogen[9].

Zwischenzeitlich hat sich die Rechtsprechung, der Kritik in der Literatur[10] folgend, mit manchen Ausnahmen[11] dahingehend gefestigt, dass sie eine separate Kostenvereinbarung zwischen Versicherer und VN, die die Rückzahlung bereits vom Versicherer für den VN vorgeleisteter Abschluss- und Vertriebskosten für Nettopolicen regelt, für wirksam erachtet und ausdrücklich nicht als Umgehung des § 169 Abs. 5, S. 2 VVG wertet[12].

Jüngst hat auch eine Berufungskammer des LG Rostock das Urteil vom 6. August 2010 nicht weiter bestätigen wollen. Sie stellt nunmehr fest, dass die Vorschrift des § 169 Abs. 5, S. 2 VVG keine Anwendung auf die separate Kostenvereinbarung zu einer Nettopolice findet[13]. Hierbei stützt es sich in seinen Entscheidungsgründen im Besonderen auf die entsprechenden Motive des Gesetzgebers[14], aber auch auf die Entscheidung des BGH[15] dahingehend, dass bei tatsächlich vorgenommener Trennung zwischen Makler- und Versicherungsvertrag der Anspruch auf Maklerlohn unabhängig von dem späteren Schicksal des wirksam gewordenen Versicherungsvertrages bestehen bleibe. In aller Deutlichkeit führt das LG Rostock hierbei ferner aus, dass es sich gegen die zuvor von der dem LG Rostock vertretenen Auffassung stellt, durch eine solche separate Kostenvereinbarung würde das gesetzliche Kündigungsrecht des VN unterlaufen und diese Vereinbarung auch einer Vertragsstrafe gleichkomme.[16] Insbesondere habe hiernach das LG Rostock mit Urteil vom 6. August 2010[17] zum einen verkannt, dass die Abschlusskosten auch durch eine Einmalzahlung geleistet werden können, und zum anderen, dass diese für den VN transparent sind[18].

Revision gegen das Urteil eingelegt

Die zum Teil in der Rechtsprechung vertretene Ansicht[19] respektierend, hat das LG Rostock die Revision zugelassen. Revision ist zwischenzeitlich eingelegt worden, weshalb auch diese Entscheidung noch nicht rechts-

kräftig ist. Insofern der BGH die Revision zur Entscheidung annehmen sollte, müsste er im Falle der Aufhebung gegen die Systematik der §§ 165 ff. VVG, gegen die Privatautonomie, nämlich die Freiheit der Vertragsparteien, auch andere Vertragsmodelle als die Bruttopolice einzugehen und gegen die Motive des Gesetzgebers eine überzeugende Argumentation führen können. Auch wird zu berücksichtigen sein, dass das sogenannte Nettopolicenmodell in Verbindung mit der Wahl des VN auf sofortige Kostenzahlung oder auf ratenweise Rückzahlung des von dem Versicherer verauslagten Preises des Versicherungsvertrages überobligatorisch der für die Bruttopolice geltenden Transparenzvoraussetzungen nachkommt, hierdurch dem Verbraucher vor Eingehung solcher vertraglicher Bindung mit dem Versicherer die Kosten und das Kostenrisiko exakt in einem Euro-Betrag vermittelt werden.

Entscheidung gegen Wirksamkeit europarechtlich bedenklich

Grundsätzlich wäre auch zu erörtern, ob die spezialgesetzlichen Normen des VVG, der § 169 V S. 2 im Besonderen, auf eine Kostenvereinbarung, also auf einen unentgeltlichen Zahlungsaufschub beziehungsweise eine solche Finanzierungshilfe nach § 506 BGB, Anwendung erfahren können. Auch die Argumentation von Reiff zur Frage der Umgehung des § 169 VVG[20] lässt keinen Raum für eine gegenteilige Ansicht. Letztendlich träfe eine Entscheidung gegen die Wirksamkeit der Nettopolice in Verbindung mit der Kostenvereinbarung auch auf erhebliche europarechtliche Bedenken.[21]

Ein solch schwerwiegender Eingriff in die Vertragsfreiheit ist im europäischen Binnenmarkt für derartige Verträge nur zulässig, wenn er durch das Allgemeininteresse begründet ist.[22] Auch hat die EU-Kommission längst klargestellt, dass anstatt gesetzlicher Produktregelung Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer für die Wahrung des Allgemeininteresses ausreichend sind[23]. Dem ist der bundesdeutsche Gesetzgeber betreffend die Bruttopolicen nachgekommen, und für das hier diskutierte Modell sind die Informationspflichten höchstmöglich transparent erfüllt. Auch hatte das EFTA-Court mit Entscheidung vom 25. November 2005 festgestellt, dass die Beschränkung des nationalen Gesetzgebers auf ein versicherungsvertragliches Modell (hier die Nettopolice) und damit das Verbot der Eingehung von Bruttopolicen zwischen Verbraucher und Versicherer gegen Art. 33 der Richtline 2002/83EG verstößt[24].

Im Ergebnis wird es daher dabei bleiben müssen, dass die Nettopolice in Verbindung mit einer Rückzahlungsvereinbarung über den zunächst verauslagten Preis eines Lebensversicherungsvertrages wirksam ist.

Dr. Eberhard Frohnecke ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz in Osnabrück.

Anmerkungen

1 LG Rostock, Urt. v. 6. 8. 2010 – 10 O 137/10 (nicht rechtskräftig)
2 LG Rostock, Urt. v. 10. 8. 2012 – 1 S 315/10 (nicht rechtskräftig)
3 vgl. Reiff, VersR 2012, 645 (654/655); Schwintowski, ZfV 2011, S. 96 ff.; Harbig, Experten-Report, 2011; Frohnecke r+s 2011, S. 170 ff.; Frohnecke, VW 2011, 268 f.
4 Evers, VW 2010, S. 1393, und Leithoff, VW 2011, S. 654 f.
5 BT-Drucks. 16/3495, S. 102, rechte Spalte
6 BT-Drucks. 16/3495, S. 53, linke Spalte
7 Römer in: Römer/Langheid, VVG-Kommentar, § 169, Rn. 36 a.E., 3. Aufl., München 2012
8 ebenda
9 vgl. Mönnich in: Münchner Kommentar zum VVG, § 169, Rn. 90 m.w.N. zu den Motiven, Band 2, 1. Aufl., München 2011
10 vgl. Rn. 3
11 Rechtskräftig: AG Lichtenberg, Urt. v. 5. 4. 2011 – 102 C 283/10; Nicht rechtskräftig: AG Potsdam, Urt. v. 20. 7. 2012 – 25 C 108/12; LG Düsseldorf, Urt. v. 3. 5. 2011 – 9 O 402/10; LG Düsseldorf, Urt. v. 10. 2. 2011 – 11 O 401/10; AG Berlin-Schöneberg, Urt. v. 13. 12. 2011 – 4 C 192/11; AG Leipzig, Urt. v. 30. 9. 2010 – 103 C 1360/10; AG Greifswald, Urt. v. 1. 9. 2010 – 44 C 59/10 und LG Rostock, Urt. v. 6. 8. 2010 – 10 O 137/10
12 vgl. LG Potsdam, Urt. v. 12. 9. 2012 – 33 S 61/12; LG Rostock, 10. 8. 2012 – 1 S 315/10 (nicht rechtskräftig); LG Oldenburg, Urt. v. 30. 5. 2012 – 13 S 38/12; LG Leipzig, Urt. v. 19. 4. 2012 – 3 S 571/11; LG Bonn, Urt. v. 1. 12. 2011 – 8 S 174/11; LG Dresden, Urt. v. 24. 2. 2012 – 8 O 1151/11; LG Kiel, Urt. v. 2. 11. 2011, – 5 O 150/11; LG Dessau-Roßlau, Urt. v. 6. 10. 2011 – 1 S 50/11; AG Wolfsburg, Urt. v. 30. 9. 2011 – 22 C 378/10; AG Aschaffenburg, Urt. v. 29. 6. 2011 – 116 C 2532/10; AG Neumünster, Urt. v. 3. 3. 2011 – 35 C 1387/10; AG Nienburg, Urt. v. 24. 2. 2011 – 14 C 299/10; AG Brandenburg a.d. Havel, Urt. v. 1. 11. 2010 – 30 C 252/10; AG Braunschweig, Urt. v. 13. 4. 2010 – 116 C 4493/09.
13 LG Rostock, 10. 8. 2012 – 1 S 315/10 (nicht rechtskräftig)
14 vgl. BT-Drucks 16/3945, S. 53, linke Spalte
15 BGH, 20. 1. 2005 – III ZR 251/04 –
16 LG Rostock, 10. 8. 2012 – 1 S 315/10 – UA 7 (nicht rechtskräftig)
17 LG Rostock, 6. 8. 2010, NJW-RR 2010, 1694 (nicht rechtskräftig)
18 LG Rostock, 10. 8. 2012 – 1 S 315/10 – UA 7 (nicht rechtskräftig)
19 vgl. Rn. 11
20 Reiff, VersR 2012, 645 (654/655)
21 vgl. hierzu in vertiefender Darstellung: Engeländer, VersR, 2007, 1297 ff.
22 vgl. EU-Richtlinie 2002/83 EG Art. 33
23 vgl. Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2000/C43/03 S. 24
24 Judgement of the EFTA Court, 25. 11. 2005 – Case E-1/05

vvw.de

Auch als E-Book erhältlich

Weiterbildung als Erfolgsfaktor: „Vermittler-PISA"

Vermittlerbefragung zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und zur Weiterbildung der Versicherungsvermittler

Prof. Dr. Matthias Beenken, Linda Buttig
2012, 112 S., DIN A4, kart., 49,– €*
ISBN 978-3-89952-695-0

Die Studie „Vermittler-PISA" liefert Versicherern, Vermittlern, Bildungsinstitutionen, Verbänden und Gesetzgeber wertvolle Erkenntnisse über die Bildungsbereitschaft, bisherige und künftige Bildungsschwerpunkte und den generellen Handlungsbedarf in einem Wirtschaftszweig, der vorwiegend von Klein- und Kleinstunternehmen geprägt ist.

Ja, ich bestelle ____ Exemplare!
Fax 0721 35 09-201

Firma

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Tel./Fax

Ich bin damit einverstanden, dass Sie mich ☐ per E-Mail ☐ per Post über aktuelle Themen informieren.
Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie auf vvw.de

E-Mail

Datum/Unterschrift
* Preis zzgl. Versandkosten

695_3h_vw_121106

Versicherungswirtschaft Verlag vvw.de